

Ordnungen und Beschlüsse

**Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung
zum/zur Fachpraktiker/in für Gebäudereinigung**



2 Amtliche Bekanntmachung

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Gebäudereinigung / zur Fachpraktikerin für Gebäudereinigung

Präambel

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/§ 42k HwO i.V. m. § 4 BBiG/§ 25 HwO eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 4 BBiG/§ 25 HwO im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG / § 42l HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42 m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 4 BBiG / § 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 64 BBiG / § 42 k HwO kontinuierlich zu prüfen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt.

Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen.

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 42 m Abs. 2 i.V.m. § 42l Abs. 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. die Lehrlingsrolle ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23.04.2013 und des Beschlusses der Vollversammlung vom 19.06.2013 als zuständige Stelle nach den §§ 41, 42 m, 91 Abs. 1 Ziffer 4 und 106 Abs. 1 Ziffer 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095) zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Gebäudereinigung / zur Fachpraktikerin für Gebäudereinigung erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/ 42 m HwO im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG/ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen und Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen und Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist der Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder / Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG oder § 42 m HwO tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (z.B. AEVO) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Ausbilderinnen und Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde / Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen von § 66 BBiG / § 42 m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation kann abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bzw. § 42 m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Abs. 2 nachweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen und Ausbilder gem. Abs. 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifische Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, müssen mindestens zwölf Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb bzw. mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden. Ausnahmen sind der Handwerkskammer anzuzeigen und zu begründen und von dieser zu entscheiden.

(2) Soweit die Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum Gebäudereiniger / zur Gebäudereinigerin übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer

Regelung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Gebäudereinigung / zur Fachpraktikerin für Gebäudereinigung gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Planen und Vorbereiten von Arbeitsaufgaben,
2. Anwenden von Oberflächenbehandlungsmitteln und Desinfektionsreinigern
3. Einsatz von Leitern, Gerüsten, Absturzsicherungen, Hubarbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen,
4. Einsatz von Reinigungsgeräten und Reinigungsmaschinen,
5. Ausführen von Reinigungs-, Desinfektions-, Pflege- und Konservierungsarbeiten,
6. Reinigen und Pflegen von Verkehrseinrichtungen und Verkehrsflächen,
7. Durchführen von Maßnahmen zur Hygiene, Schädlingsbekämpfung und Dekontamination,
8. Qualitätsmanagement.

Abschnitt B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz.

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 10 Zwischenprüfung und § 11 Abschlussprüfung nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundlegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die bzw. der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere bzw. Art oder Schwere der Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden

4 Amtliche Bekanntmachung

Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag statt.

(4) Für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen,
 - b) maschinelle Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen,
 - c) Glasreinigungsarbeiten ausführen,
 - d) textile Raumausstattung reinigen,
 - e) Lichtschutz- und Wetterschutzanlagen reinigen,
 - f) Reinigungs-, Pflege- und Konservierungsarbeiten ausführen,
 - g) Oberflächenbehandlungsmittel handhaben,
 - h) Arbeitsplätze mit Leitern, Gerüsten und Absturzsicherungen einrichten,
 - i) Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung und zur Qualitätssicherung berücksichtigen kann.

2. Der Prüfling soll zwei Arbeitsproben durchführen und hierüber ein situatives Fachgespräch führen sowie schriftlich zu lösende Aufgaben, die sich auf die Arbeitsproben beziehen, bearbeiten.

3. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt sechs Stunden. Innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch in höchstens zehn Minuten durchgeführt sowie praxisbezogene Aufgaben schriftlich in 120 Minuten bearbeitet werden.

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Arbeitsauftrag
2. Reinigung, Pflege und Konservierung
3. Hygiene, Sanitär und Gesundheit
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

(3) Für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Arbeitsabläufe selbständig vorbereiten und fachgerecht ausführen,
 - b) Arbeitszusammenhänge erkennen,
 - c) Arbeitsergebnisse kontrollieren,
 - d) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen kann;
2. für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag sind Aufgaben aus folgenden Bereichen zugrunde zu legen:
 - a) Ausführen einer manuellen Gebäudeinnenreinigungsarbeit,
 - b) Ausführen einer Glasreinigungsarbeit
 - c) Maschinelle Reinigung eines Hartfußbodens,
 - d) Durchführen einer Desinfektionsmaßnahme,
 - e) Reinigen einer textilen Oberfläche,
 - f) Reinigung eines Fassadenteils,
 - g) Grundreinigung und Versiegelung,
 - h) Reinigen einer Nasszelle;

3. der Prüfling soll drei praktische Aufgaben ausführen und hierüber ein situatives Fachgespräch führen;

4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 5 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch in höchstens 10 Minuten durchgeführt werden.

(4) Für den Prüfungsbereich Reinigung, Pflege und Konservierung bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Aufgaben lösen,
 - b) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung berücksichtigen kann;

2. für den Prüfungsbereich Reinigung, Pflege und Konservierung sind Aufgaben aus folgenden Bereichen zugrunde zu legen:

- a) Fußböden,
- b) Glasflächen,
- c) Fassaden,
- d) Außenanlagen,
- e) Verkehrsmittel,
- f) textile Raumausstattungen;

3. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;

4. die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Hygiene, Sanitär und Gesundheit bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Aufgaben lösen,
 - b) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung berücksichtigen kann;
2. für den Prüfungsbereich Hygiene, Sanitär und Gesundheit sind Aufgaben aus folgenden Bereichen zugrunde zu legen:
 - a) Sanitärbereiche,
 - b) Gesundheitseinrichtungen, Desinfektion
 - c) Hygienemaßnahmen;

3. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;

4. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und unterscheiden kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Arbeitsauftrag
50 Prozent
2. Reinigung, Pflege und Konservierung
25 Prozent
3. Hygiene, Sanitär und Gesundheit
15 Prozent
4. Wirtschafts- und Sozialkunde
10 Prozent

§ 13 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens 2 der übrigen Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG/ § 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg entsprechend.

§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG / § 27b Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

§ 18 Befristung

Diese Ausbildungsregelung ist befristet gültig und gilt so lange, bis im Hauptausschuss des BiBB eine bundeseinheitliche Ausbildungsregelung für behinderte Menschen, die sich auf den anerkannten Ausbildungsberuf Gebäudereiniger bezieht, als Musterregelung erlassen wird.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Zeitschrift „Deutsches Handwerksblatt“ Magazin der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg in Kraft.

Ausfertigungsvermerk
Der vorstehende Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg vom 19.06.2013 wurde am 04.09.2013 durch das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg genehmigt. Der Beschluss wurde ausgefertigt und wird öffentlich bekannt gemacht.

Wolf-Harald Krüger
Präsident

Uwe Hoppe
Hauptgeschäftsführer

Frankfurt (Oder), 27.09.2013

Handwerkskammer Frankfurt
(Oder) – Region Ostbrandenburg
Bahnhofstraße 12
15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 5619-0
Telefon: 0335 535011
e-Mail: info@hwk-ff.de
Web: www.hwk-ff.de

6 Amtliche Bekanntmachung

Anlage (zu § 8)

Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Gebäudereinigung / zur Fachpraktikerin für Gebäudereinigung

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Reichweite in Wochen		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
0	1	2	3		
1	Planen und Vorbereiten von Arbeitsaufgaben (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 1)	a) Ziel des Arbeitsauftrags erkennen, Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen	4		
		b) Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne anwenden			
		c) Bedarf an Oberflächenbehandlungsmitteln, insbesondere Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, ermitteln und diese bereitstellen			
		d) Arbeitsplatz einrichten, sichern und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen			
2	Anwenden von Oberflächenbehandlungsmitteln und Desinfektionsreinigern (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 2)	e) Bei der Festlegung der Arbeitsschritte mitwirken, Einsatz von Arbeitsmitteln und Sicherungsmaßnahmen ermitteln, Zeitaufwand und personelle Unterstützung ermitteln		4	
		f) Arbeitsunterlagen anwenden, insbesondere Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter, Richtlinien und Verordnungen			
		g) chemische und physikalische Belastbarkeit von Bauteilen ermitteln			
		h) Maßnahmen des Explosionsschutzes anwenden			2
3	Einsatz von Leitern, Gerüsten, Absturzsicherungen, Hubarbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 3)	a) Oberflächenverschmutzungen und Oberflächenveränderungen feststellen	4		
		b) Gefahrstoffe erkennen, Kennzeichnung beachten und Schutzmaßnahmen ergreifen			
		c) Oberflächenbehandlungsmittel, insbesondere Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, prüfen, lagern, auswählen und für den Einsatz vorbereiten			
		d) Oberflächenbehandlungsmittel einzeln und in Kombination mit Desinfektionsmitteln dosieren		3	
4	Einsatz von Leitern, Gerüsten, Absturzsicherungen, Hubarbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 3)	e) Entsorgung von Schmutzflotten und Gefahrstoffen veranlassen			2
		a) Leitern aufstellen, Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen	2		
		b) Absturzsicherungen anwenden, insbesondere Auffanggurte			
		c) Fassadenbefahranlagen und Hubarbeitsbühnen einsetzen			4
5	Einsatz von Leitern, Gerüsten, Absturzsicherungen, Hubarbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 3)	d) Betriebssicherheit ermitteln, Herstellen der Betriebssicherheit veranlassen			
		a) Werkzeuge, Geräte und Maschinen auswählen und bereitstellen	2		
		b) Geräte und Maschinen rüsten und einsetzen			
		c) Zubehörteile auswählen und einsetzen			
6	Einsatz von Leitern, Gerüsten, Absturzsicherungen, Hubarbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 3)	d) Werkzeuge, Geräte und Maschinen pflegen		4	
		e) Werkzeuge, Geräte und Maschinen warten			
		f) Störungen feststellen und melden			
					3

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Reichweite in Wochen		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
0	1	2	3		
5	Anwenden von Oberflächen- behandlungsmitteln und Desinfektionsreinigern (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 2)	a) Art und Beschaffenheit von Gebäuden, Bauteilen und Ausstattungs- gegenständen hinsichtlich der Reinigungs-, Pflege- und Konservie- rungsarbeiten unterscheiden	2		
		b) manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen	19		
		c) Gebäudeinnenreinigungsarbeiten ausführen	19		
		d) Verschmutzungen und Veränderungen von Oberflächen ermitteln und dokumentieren		15	
		e) Oberflächen und Materialien unterscheiden und Behandlungsmaß- nahmen ermitteln			
		f) Bauschlussreinigung ausführen			
		g) Glasreinigungsarbeiten ausführen			
		h) textile Raumausstattung reinigen			
		i) Lichtschutz- und Wetterschutzanlagen reinigen		19	
		j) maschinelle Pflegearbeiten an unterschiedlichen Oberflächen ausführen			
6	Reinigen und Pflegen von Verkehrs- einrichtungen und Verkehrsflächen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 6)	k) Industriereinigungsarbeiten ausführen			
		l) Fassaden reinigen			24
		m) Reinigungsarbeiten in Gesundheitseinrichtungen ausführen, insbe- sondere in Krankenhäusern			
		n) Verkehrsmittel reinigen			
		o) manuelle und maschinelle Konservierungsarbeiten an unterschied- lichen Oberflächen ausführen			
		p) Desinfektionsarbeiten unter Beachtung der besonderen rechtlichen Bestimmungen ausführen			
		a) Verkehrsleiteinrichtungen sowie Lichtquellen und Absperrungen aufstellen			6
		b) Verkehrseinrichtungen reinigen und Pflegemaßnahmen durchführen			
		c) Mängel und Schäden an Verkehrseinrichtungen melden			
		d) Verkehrs- und Freiflächenreinigungsarbeiten ausführen			
7	Durchführen von Maßnahmen zur Hygiene, Schädlingsbekämpfung und Dekontamination (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 7)	a) Bei der Durchführung und Ermittlung von Maßnahmen zur Hygiene sowie zur Schädlingsbekämpfung und Dekontamination im Bereich des Gesundheits- und Vorratsschutzes mitwirken			11
		b) Sicherungsmaßnahmen durchführen, Schutzausrüstungen anlegen			
		c) Hygienemaßnahmen durchführen			
		d) bei der Durchführung folgender vorbeugender Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung im Bereich des Gesundheits- und Vorratsschutzes mitwirken: - vorbereitende Reinigungsarbeiten - Vergrämuungs- und Abwehrmaßnahmen			
		sowie			
		- Anwendungserfolg feststellen			
		e) Dekontaminationsmaßnahmen durchführen			
		f) kontaminierte Stoffe für die Entsorgung vorbereiten			
		a) qualitätssichernde Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsauftrages ermitteln und bei der Durchführung mitwirken		4	
		b) ausgeführte Arbeiten anhand der Vorgaben prüfen, Arbeitsbericht erstellen und Maßnahmen dokumentieren			3
8	Qualitätsmanagement (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 8)				

8 Amtliche Bekanntmachung

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Reichweite in Wochen		
			1.-12. Monat	13.-24. Monat	25.-36. Monat
0	1	2	3		
1	Durchführen von Maßnahmen zur Hygiene, Schädlingsbekämpfung und Dekontamination (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 7)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nr. 10)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nr. 11)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
4	Umweltschutz (§ 8 Absatz 2 Abschnitt B Nr. 12)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		